

Verkauf / Weitergabe eines Allmendhüttli

Gemäss Art. 22 Abs 5 der Kulturlandverordnung vom 23. September 2018 ist der Verkauf, resp. die Weitergabe eines Allmendhüttli unter der Voraussetzung an Dritte möglich, dass der neue Besitzer das Korporationsbürgerrecht besitzt.

Gemäss Abs. 6 bedarf der Verkauf, aber auch die Weitergabe, der Genehmigung durch die Kulturlandkommission.

Allmendhüttli Nr..... (*identisch mit der Nr. des Allmendteils*)

Besitzer/in bisher

Name/Vorname.....Adresse.....

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

Besitzer/in neu

Name/Vorname.....Adresse.....

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

(N.B.: Wir machen den/die neue(n) Besitzer/Besitzerin darauf aufmerksam, dass er/sie sich gemäss Art. 22 Abs. 8 Kulturlandverordnung zum ordentlichen Unterhalt verpflichtet. Jede äussere Veränderung des Allmendhüttli Bedarf zudem einer baugesetzlichen Bewilligung.

Genehmigt durch die Kulturlandkommission

.....

.....